

§ 1. Aufnahmegebühren

1. Erwachsene ab 18 Jahren	5,00 EURO
2. Jugendliche von 14 - 17 Jahren	2,50 EURO
3. Kinder bis 13 Jahre	2,50 EURO

§ 2. Beiträge

	in EURO			
	mtl.	1/4 jährl.	1/2 jährl.	jährlich
1. Erwachsene	10,00	30,00	60,00	120,00
2. Eheleute, ein Ehepartner ist bereits Vereinsmitglied	7,00	21,00	42,00	84,00
3. Jugendliche von 14 - 17 Jahren	7,00	21,00	42,00	84,00
4. Kinder bis 13 Jahre	5,00	15,00	30,00	60,00
5. Erwachsene als:				
5.1. Sozialhilfeempfänger	7,00	21,00	42,00	84,00
5.2. Ehepartner von 5.1. zusätzlich	5,00	15,00	30,00	60,00
5.3. Studenten, Schüler, Auszubildende	7,00	21,00	42,00	84,00
5.4. Arbeitslose	7,00	21,00	42,00	84,00
5.5. Angebote in gemieteten Räumen	2,00	6,00	12,00	24,00

Für die unter Punkt 5. fallenden Mitglieder ist für den in Betracht kommenden Zeitraum dem Leiter Finanzen ein Nachweis vor zu legen. Die aktuelle Bescheinigung muss selbständig und rechtzeitig dem Verein vom Mitglied vorgelegt werden, damit der ermäßigte Beitrag anerkannt werden kann. Rechtzeitig bedeutet hier vier Wochen vor dem jeweiligen Abbuchungstermin (01.01. bzw. 01.07. jeden Jahres).

## 6. Familien

Jedes dritte Familienmitglied ist beitragsfrei, muss aufgrund der Vereinsversicherung angemeldet werden.

Familienmitglieder ab dem 18. Lebensjahr zählen nicht zur Familie im Sinne Ziffer 6. und sind in jedem Fall beitragspflichtig.

7. Bundesfreiwilligendienstleistende und Leistende des Freiwilligen Sozialen Jahres sind für den zu leistenden Zeitraum beitragsfrei. Ein Nachweis ist erforderlich (siehe 5.).

8. Der Mitgliedsbeitrag enthält auch die Beiträge für die Sportversicherung.

§ 3. Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesondert Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen fest zu legen sind.

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützte Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und nur für vereinseigene Zwecke verwendet.

Die Zahlung kann jährlich oder 1/2 jährlich erfolgen. Die Abbuchungen erfolgen zum Anfang Januar und Juli jeden Jahres im Voraus.

Anlaufbeiträge und Aufnahmegebühren werden kurzfristig nach Anmeldung eingezogen. Der Beitragseinzug gilt als Anmeldebestätigung.

§ 4. Nichtzahlung von Beiträgen

Gemäß § 3.4 unserer Satzung können Mitglieder wegen eines Beitragsrückstand von mindestens einem Halbjahresbeitrags aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Kündigung einer Mitgliedschaft durch den Verein ist auch telefonisch wirksam.

#### § 5. Vereinsaustritt

1. Die Mitgliedschaft muss mindestens ein Jahr bestehen.
2. Der Vereinsaustritt ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich.
3. Die Kündigung muss in schriftlicher Form (oder e-mail) bis spätestens zum 15.05. bzw. 15.11. des Kalenderjahres dem Leiter Finanzen vorliegen.
4. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Die Kündigung wird nicht schriftlich bestätigt.